

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 15

Jahrgang 2010

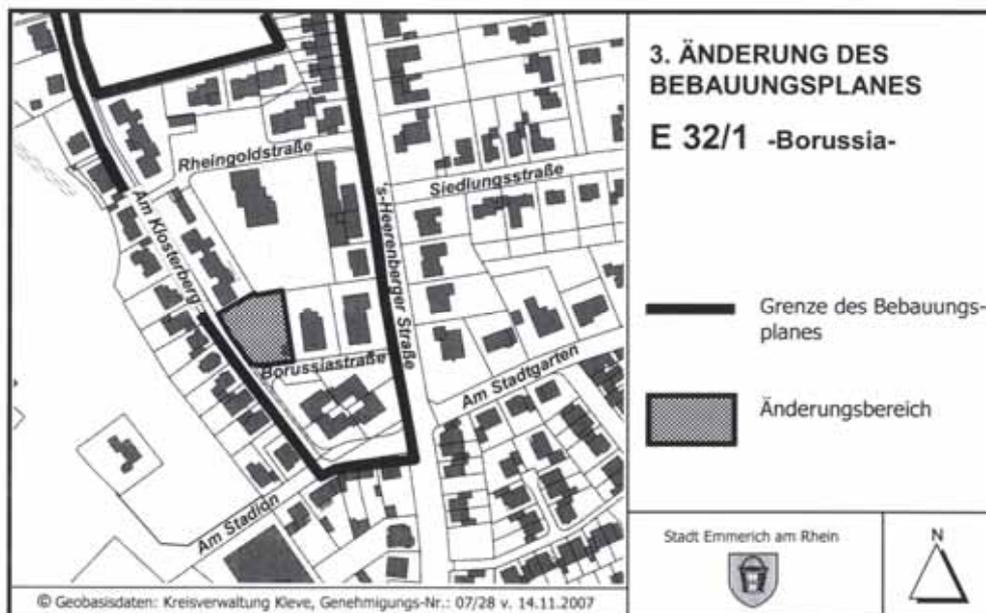
21. Mai 2010

## Inhaltsverzeichnis

- 1. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 32/1 -Borussia-;**  
hier: Einstellung des Planänderungsverfahrens
- 2. Bebauungsplanaufstellungsverfahren Nr. E 8/6 -Wassenbergstraße/Katjes-;**  
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
2) Einsichtnahme in den Planvorentwurf
- 3. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 6/6 -Am Hasenberg-;**  
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
2) Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

- 1. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 32/1 -Borussia-;**  
hier: Einstellung des Planänderungsverfahrens

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.03.2010 beschlossen, das Verfahren zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 32/1 -Borussia- in Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander nicht fortzuführen. Damit gilt der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 24.11.2009 für den in der nachstehenden Skizze dargestellten Änderungsbereich als aufgehoben.



Die mit dem Änderungsverfahren beabsichtigte Erweiterung des Baurechtes auf dem unbebauten Grundstück im Einmündungsbereich der Borussiastraße zur Straße „Am Klosterberg“ kommt somit nicht zustande. Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. E 32/1 -Borussia- behalten weiterhin Gültigkeit.

Emmerich am Rhein, 10.05.2010

Der Bürgermeister  
Johannes Diks

- 2. Bebauungsplanaufstellungsverfahren Nr. E 8/6 -Wassenbergstraße/Katjes-;**  
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
2) Einsichtnahme in den Planvorentwurf

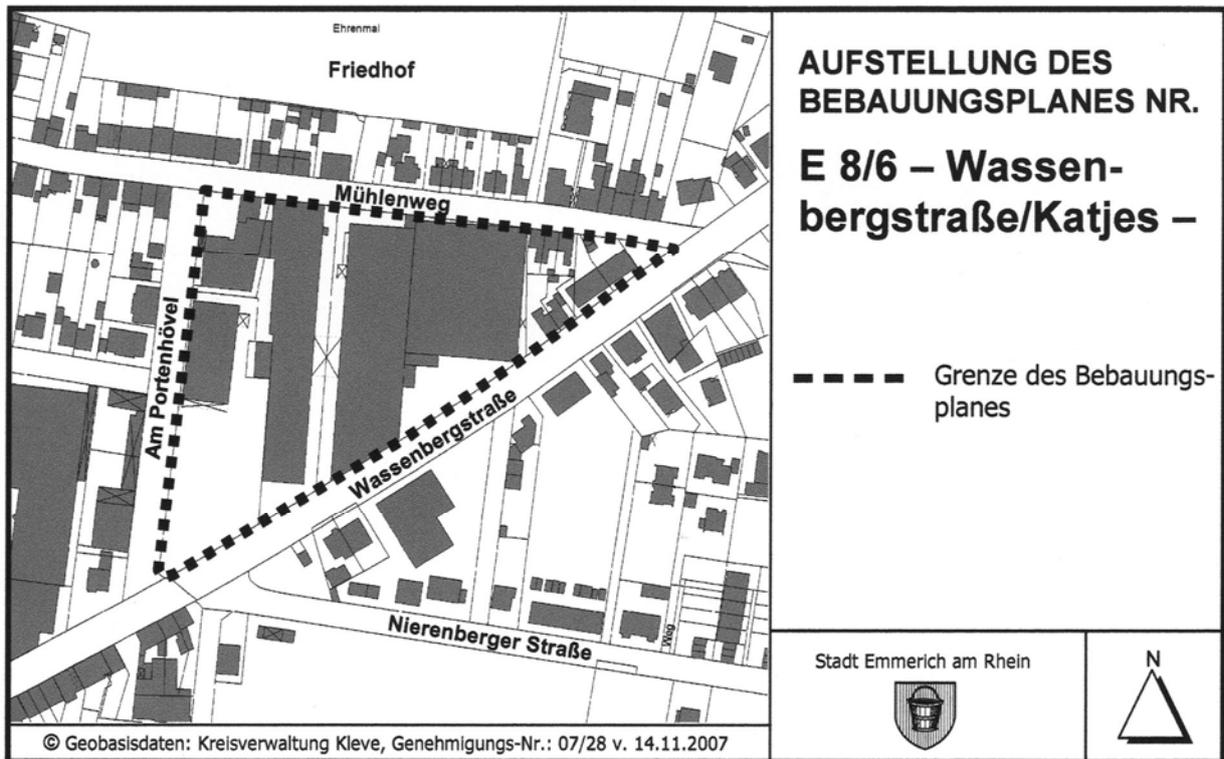
### zu 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 02.03.2010 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für einen Bereich nördlich der Wassenbergstraße, östlich der Straße Am Portenhövel und südlich des Mühlenwegs einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren unter Anwendung der Bestimmungen des § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Entwicklung einer Gewerbebrache zu einem Wohn- und einem Mischgebiet.

Das Vorhaben entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP). Dieser ist im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Ziff. 2 BauGB anzupassen.

Der Bebauungsplanbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

## zu 2) Einsichtnahme in den Planvorentwurf

Auf die Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung der Planungsabsichten im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wird in diesem Verfahren verzichtet. Interessierte Personen können zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung den Planvorentwurf

**ab sofort** bis zum **22.06.2010** einschließlich

im Zimmer 215 des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1,

während folgender Dienststunden einsehen:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Hierbei besteht Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Planung zu äußern und diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung zu erörtern.

Emmerich am Rhein, den 17.05.2010

Johannes Diks  
Bürgermeister

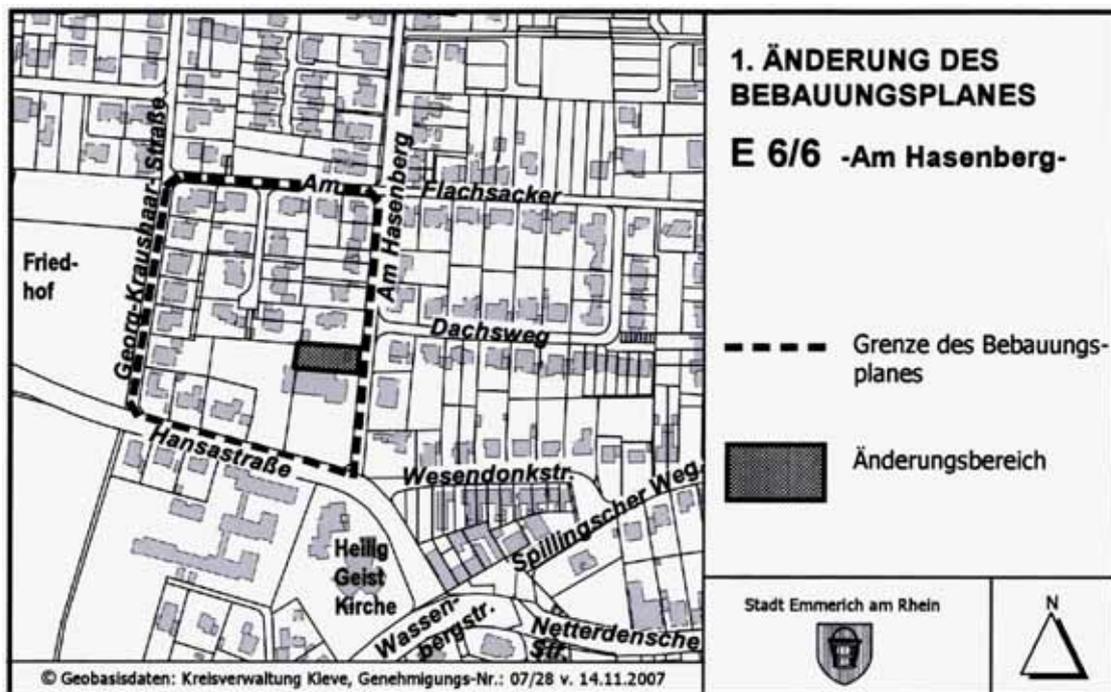
**3. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 6/6 -Am Hasenberg-;**

- hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
2) Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

**zu 1)**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.05.2010 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. E 6/6 -Am Hasenberg- im Wege der 1. vereinfachten Änderung dahin gehend zu ändern, dass auf der nördlichen Teilfläche des Grundstückes des Kindergartens „Heilig Geist“, Am Hasenberg 1, Katasterbezeichnung: Gemarkung Emmerich, Flur 6, Flurstück 352, die überbaubare Fläche in einer Tiefe von 15 m bis auf einen Abstand von 4 m zur Grundstücksgrenze Am Hasenberg 3 erweitert wird. Die Planänderung dient der Ermöglichung eines Anbaues an den Kindergarten zur Einrichtung einer Gruppe für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**zu 2)**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.05.2010 des Weiteren den Entwurf der nach den Bestimmungen des § 13 BauGB durchgeführten 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 6/6 -Am Hasenberg- mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan Nr. E 6/6 -Am Hasenberg- liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-,

Zimmer 214 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 BauGB sind unbeachtlich
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzungsänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 6/6 -Am Hasenberg- in Kraft.

Emmerich am Rhein, 19.05.2010

Der Bürgermeister  
Johannes Diks